

SATZUNG

UND

BEITRAGSSATZUNG

Satzung des Heimatvereins "Oderaue Genschmar" e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Oderaue Genschmar**"
und sein Vereinsgebiet umfasst die Gemarkung Genschmar und nach dem Gemeindegemeinschaftszusammenschluss von Bleyen und Genschmar die Gemarkungen Genschmar und Bleyen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **15328 Bleyen-Genschmar, OT Genschmar**
und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am **01.01.** und endet am **31.12.**

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein dient dem Zwecke der gesellschaftlichen, kulturellen und geschichtlichen Entwicklung im Vereinsgebiet.
Durch das Vereinsleben besonders gefördert werden:
 - kulturelle Höhepunkte
 - die Weiterführung der Ortschronik
 - die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
 - die Unterstützung der Seniorentätigkeit
 - die Unterstützung von Initiativgruppen im Sinne des Vereinszweckes.
2. Im Interesse der Förderung arbeitet der Verein mit allen Vereinen, öffentlichen Einrichtungen und allen am Vereinsleben interessierten Gewerbetreibenden eng zusammen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder im Verein können werden:

- natürliche Personen,

wenn sie den Zweck und das Ziel des Vereins anerkennen oder in enger Beziehung zu Zweck und Ziel des Vereins stehen.

Verdienstvolle Mitglieder des Vereins können die Ehrenmitgliedschaft erhalten. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - aktiv und in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - Teilnahme an der Gründungsversammlung
 - schriftlichen Antrag an den Vorstand und Beschluss des Vorstandes.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - freiwilligen Austritt
 - Verlust der Rechtsfähigkeit
 - Ausschluss oder
 - Tod des Mitgliedes.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied in grobem Maß gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr hat vierteljährlich einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Vereinskassierer.

Es bleibt dem Verein überlassen, zusätzlich weitere Personen in den Vorstand zu wählen. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vereinskassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt als Ehrenamt. Auslagen können vom Verein ersetzt werden.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Zeitraum ist das Winterhalbjahr. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Der Vereinsvorsitzende bestimmt einen Protokollführer und leitet die Versammlung. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in einfacher Ausfertigung aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann einen Geschäftsführer bestellen, der die Interessen des Vereins vertritt.

§ 10

Kassenprüfung

In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordentliche Verbuchung sowie Mittelverwendung zu überprüfen und einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder zu unterrichten.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Genschmar und ist von ihr ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Nach dem Gemeindegemeinschaftschluss von Bleyen und Genschmar fällt bei Auflösung das Vereinsvermögen an die Vereine des Ortsteiles Genschmar.

§ 12

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 08.04.1997 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen entsprechend beigefügter Teilnehmerliste der Gründungsversammlung.

Beitragssatzung des Heimatvereins "Oderaue Genschmar" e.V.

Auf der Gründungsversammlung des Heimatvereins "Oderaue Genschmar" e.V. am 08.04.1997 wurde durch die Gründungsmitglieder folgende Beitragssatzung beschlossen und durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 03.04.2001 und 28.11.2001 wie folgt geändert:

0 - 13 Jahre	beitragsfrei
14 - 17 Jahre	EURO 2,00 / Monat
ab 18 Jahre (<i>ohne Einkommen</i>) (<i>Arbeitslose, Schüler, Studenten</i>)	EURO 2,50 / Monat
ab 18 Jahre (<i>mit Einkommen</i>)	EURO 5,00 / Monat

Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten und jeweils bis zum

15. Januar; 15. April; 15. Juli; 15. Oktober

eines Jahres fällig.

Sie können auch als Jahresbeitrag bis zum 15. Januar eines jeweiligen Jahres entrichtet werden.

Änderungen dieser Satzung können nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.